



Langenthal, 27. September 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsschluss und Fälligkeit des Preises

- 1.1. Nach Zusage resp. Bestellung eines Sportgeräts (kann auch mündlich sein) gilt der Vertrag als gültig und beidseitig geschlossen. Enskineering GmbH behält sich das Recht vor, die Zahlung oder Teilzahlung direkt nach Vertragsschluss oder bei Übergabe des Sportgeräts an den Kunden zu verlangen.
- 1.2. Bei verspäteten Zahlungseingängen ist Enskineering GmbH berechtigt, Verzugszins zu verlangen, oder das Sportgerät erst bei Eingang der Bezahlung auszuliefern.

2. Rücktritt/Stornierung des Vertrags

- 2.1. Jeder Teilnehmer hat das Recht jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Eine Stornierung ist nur schriftlich möglich (Eingangsdatum). Im Falle einer Stornierung fallen die folgenden Gebühren an:

Kundespezifische Anpassungen (Design, Form etc)	Nach Aufwand
Rohmaterialien kundenspezifisch zusammengestellt	Halber Verkaufspreis
Sportgerät aufgebaut/verklebt	Voller Verkaufspreis
Sportgerät bereit für den Einsatz	Voller Betrag plus Leistungen Dritter (z.B: Bindungseinstellung)

- 2.2. Enskineering GmbH behält sich das Recht vor, jeder Zeit kostenlos und ohne Begründung vom Vertrag zurückzutreten. Dabei entstehen keine Kosten für den Kunden. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet.
- 2.3. Bei unvorhergesehenen Ereignissen welche den Bau des Sportgeräts verunmöglichen, kann der Vertrag aufgelöst oder angepasst werden. Dabei entstehen keine Kosten für den Kunden.

3. Änderungen des Preises

- 3.1. Rohmaterialpreisaufschläge und Preisaufschläge von Leistungsträgern von mehr als 20% können dem Kunden jederzeit weiter verrechnet werden. Dies wird von seitens Engineering GmbH frühzeitig und schriftlich begründet. Der Kunde kann in diesem Fall kostenlos vom Vertrag zurücktreten.

4. Mietmaterial

- 4.1. Test- und Mietmaterial ist grundsätzlich kostenlos, sofern mit dem Vertragspartner nicht anderes abgemacht wurde.
- 4.2. Der Kunde ist verantwortlich für die fachmännische Einstellung des Sportgerätes für den normalen Einsatz. Enskineering GmbH haftet nicht für Einstellungen am Sportgerät, welche durch Dritte getätigt wurden.
- 4.3. Test- und Mietmaterial gehen bis zur Rückgabe an Enskineering GmbH in die Obhut des Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Schäden direkt bei Rückgabe an



Enskineering GmbH zu melden. Bei Verlust oder Beschädigung durch nicht sachgemässe Behandlung des Materials behält sich Enskineering GmbH vor, die entstandenen Kosten an der verursachenden Person nachträglich weiterzuleiten.

5. Gefahrenhinweis und Haftungsbeschränkung bei Mithilfe am Bau des Sportgeräts

- 5.1. Handwerkliche Arbeiten bieten Risiken. Jede Aktivität in der Werkstatt ist trotz eines Höchstmaßes an Sicherheitsvorkehrungen mit einem Restrisiko verbunden, dass Enskineering GmbH nicht beeinflussen kann. Schwerste Verletzungen oder Todesfälle sind trotz eines Höchstmaßes an Vorsicht nicht auszuschließen.
- 5.2. Die Haftung von Enskineering GmbH für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des Preises des Sportgeräts beschränkt. Gleiches gilt für Schäden, die auf dem Verschulden eines Leistungsträgers beruhen.
- 5.3. Enskineering GmbH haftet nicht für die Leistungen von Dritter. Der Kunde von Enskineering GmbH geht eine Rechtsbeziehung mit Leistungsträgern ein.
- 5.4. Jede Person die in irgendeiner Form an der Konstruktion und am Bau eines Werkzeugs oder Sportgeräts beteiligt ist, muss über eine Haftpflicht- sowie Unfallversicherung verfügen. Diese wird nicht durch Enskineering GmbH überprüft.

6. Material und persönliches Können

- 6.1. Beim Bau eines Sportgeräts werden den mithelfenden Personen spezifisches Werkzeug und Materialien zur Verfügung gestellt. Dieses geht bis zur Rückgabe an Enskineering GmbH in die Obhut der Mithelfenden Person über. Bei Verlust oder Beschädigung des Werkzeugs oder Materials behält sich Enskineering GmbH vor, die entstandenen Kosten an der verursachenden Person weiterzuleiten.
- 6.2. Der Bau eines Sportgeräts verlangt von den mitwirkenden Personen technisches Verständnis, Mitverantwortung und Konzentration sowie Geschicklichkeit. Enskineering GmbH behält sich das Recht vor, mitwirkenden Personen vom weiteren Bau eines Sportgeräts auszuschliessen. Dies gilt einem Rücktritt des Vertrags auf Seiten des Kunden gleich, und wird nach Absatz 2.1 abgegolten.

7. Ansprüche

- 7.1. Enskineering GmbH garantiert nicht die, im Sinne von Form, Aussehen oder Funktion oder allen drein, fehlerfreie Herstellung eines Sportgeräts. Der mithelfende Kunde hat keinerlei Gewährleistungsrechte bezüglich der Funktion und Lebensdauer des handgefertigten Sportgeräts.
- 7.2. Enskineering GmbH gibt keinerlei Gewährleistung auf den hergestellten Produkten. Eine Garantileistung von zwei Jahr, ab Übergabe des Produktes an den Kunden, wird gewährleistet.
- 7.3. Befestigung, Montage oder Einstellung von zum Beispiel Bindungen, Laufrädern, Bremsen, Halterungen und weiteren, individuell abzustimmender Anbauteile ist nicht Gegenstand der Tätigkeiten von Enskineering GmbH.
- 7.4. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung von gesetzlich oder anderwärtig geforderten Überprüfungen verantwortlich, um sein Sportgerät jederzeit betriebssicher zu verwenden. Dies beinhaltet unter anderem die sog. BFU-Prüfung von Skibindungen.



7.5. Der Teilnehmer hat sein Sportgerät nach jedem Gebrauch ordentlich zu warten. Schäden durch mangelnde Wartung werde nicht von Enskineering GmbH übernommen.

8. Geheimhaltung

8.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Enskineering GmbH zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum Veranstalter bekannt gewordenen Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung durch Enskineering GmbH Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Vertragspartner Informationen nur auf „need-to-know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

9. Verjährung

9.1. Der Kunde kann bis einen Monat nach Übergabe des Sportgeräts Gewährleistungsansprüche geltend machen. Ansprüche nach vorstehendem Satz verjähren innerhalb zwei Jahre ab der Übergabe des Sportgeräts.

10. Eigentumsvorbehalt Art. 185 OR

- 10.1. Die Sportgeräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Enskineering GmbH.
- 10.2. Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschluss des Vertrages auf den Erwerber über.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1. Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Enskineering GmbH. Gerichtsstand ist Langenthal. Es kommt ausschließlich Schweizer Recht zur Anwendung.

12. Salvatorische Klausel

12.1. Sollten entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so betrifft dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages nicht.